



# GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2025

## Top Beratungsgegenstand / Bemerkungen

2. Beratung und Fassung eines Vorratsbeschlusses zum jahrgangsübergreifenden Unterricht an der Grundschule Hochkirch

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

### Einleitung

Die Gesamtfortschreibung 2026 – Fortschreibung des Teilschulnetzplanes Allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges des Landkreises Bautzen legt das Schuljahr 2024/ 25 als Basis zu Grunde und trifft eine Prognose über die mittel- und langfristige Entwicklung der Schullandschaft im Landkreis Bautzen für den Zeitraum bis zum Schuljahr 2034/ 35.

An 5 von 74 betrachteten Grundschulen ist bereits jetzt festzustellen, dass die sinkenden Geburtenraten den Bestand der Grundschulstandorte gefährdet, wenn der jeweilige Schulträger keine entsprechenden wirksamen Maßnahmen ergreift. Der Grundschulstandort der Gemeinde Hochkirch zählt zu den gefährdeten Standorten.

Die Entwicklung der Schülerzahlen an der Grundschule Hochkirch bis zum Schuljahr 2034/ 35 stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr	Bestand	Voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen									
		24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34
Schulanfänger	27	27	12	18	21	15	6	14	13	13	13
Gesamtschülerzahlen	100	104	85	82	76	66	58	55	46	45	52
		Bestand gesichert					Bestand gefährdet → Handlungsbedarf				

### Rechtliche Grundlagen

Der Bestand und die Fortführung einer Grundschule erfordern gemäß § 24 Absatz 3 SächsSchulG ein bestehendes öffentliches Bedürfnis.

Nach § 21 Absatz 2 SächsSchulG besteht ein öffentliches Bedürfnis, wenn entweder die Mindestschülerzahl nach § 4a Absatz 1 SächsSchulG erreicht wird oder ein Ausnahmetatbestand nach § 4a Absatz 5 beziehungsweise 4b gegeben ist.

- Mindestschülerzahl nach § 4a Absatz 1 SächsSchulG  
Die Mindestschülerzahl beträgt an Grundschulen für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler.
- Ausnahmetatbestände nach § 4a Absatz 5 SächsSchulG  
Insbesondere in den folgenden begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von der Mindestschülerzahl zulässig:
  1. aus landes- und regionalplanerischen Gründen,
  2. bei überregionaler Bedeutung der Schule,
  3. aus besonderen pädagogischen Gründen
  4. zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des sorbischen Volkes
  5. aus baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes
  6. bei unzumutbaren Schulwegbedingungen oder Schulwegentferungen
- Ausnahmetatbestände nach § 4 b Absatz 1 SächsSchulG

Abweichend von der Mindestschülerzahl nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsSchulG können bestehende Grundschulen im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren fortgeführt werden:

1. mit einer Gesamtschülerzahl von mindestens 60 Schülern, wobei jede Klassenstufe mindestens 12 Schüler aufweisen muss, oder
2. als Grundschulstandort mit jahrgangsübergreifendem Unterricht, gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 SächsSchulG, wobei die Mindestschülerzahl für jede jahrgangsübergreifende Klasse mindestens 15 Schüler beträgt

## **Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten**

In den Schuljahren bis 2025/26 sowie 2027/28 bis 2029/30 wird die Mindestschülerzahl von 15 nach § 4a Absatz 1 SächsSchulG voraussichtlich erreicht. In den genannten Schuljahren ist der Bestand gesichert.

Im Schuljahr 2026/27 wird die Mindestschülerzahl voraussichtlich unterschritten. Eine Klassenbildung kann dennoch auf Grundlage der Regelungen für Schulstandorte im ländlichen Raum nach § 4b Absatz 1 Nummer 1 SächsSchulG erfolgen, da die Gesamtschülerzahl von mindestens 60 überschritten wird. Daher ist in dem Schuljahr 2026/27 der Bestand gesichert.

Sofern die tatsächliche Anzahl der Schulanfänger ab dem Schuljahr 2030/31 die Mindestschülerzahl von 15 unterschreitet, ist eine Klassenbildung voraussichtlich nur durch Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht auf Grundlage der erweiterten Ausnahmeregelung für Schulstandorte im ländlichen Raum gemäß § 4b Absatz 1 Nummer 2 SächsSchulG möglich. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Schulträgers zur Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht.

Stufe 1 - Schülerzahlunterschreitung ist mittelfristig prognostiziert, allerdings noch nicht konkret durch Anmeldungen gesichert – dies entspricht dem aktuellen Stand:

Vorratsbeschluss des Schulträgers als Absichtserklärung zur Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht für den Fall der Unterschreitung der Mindestschülerzahl. Der Vorratsbeschluss des Schulträgers ist zu diesem Zeitpunkt ausreichend.

Der Vorratsbeschluss soll in der heutigen Ratssitzung gefasst werden.

Stufe 2 - Schülerzahlunterschreitung ist konkret durch Anmeldungen gesichert – Zukunft möglich:

Zusätzlich zum Vorratsbeschluss ist ein Beschluss des Schulträgers zur konkreten Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht ab dem Schuljahr der Unterschreitung erforderlich.

Ein entsprechendes pädagogisches Konzept gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 SächsSchulG ist zu erarbeiten. Ein Beschluss der Schulkonferenz der Schule zur Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht ist zu fassen. Die Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde ist erforderlich.

### **Auswirkung auf die Gesamtfortschreibung**

Im Entwurf der Gesamtfortschreibung 2026 hat der Landkreis Bautzen bereits unterstellt, dass die Gemeinde Hochkirch zur Sicherung des Grundschulstandorts den empfohlenen Weg, den jahrgangsübergreifenden Unterricht einzuführen, mitträgt. Auf dieser Basis wurde folgende planerische Festlegung getroffen werden:

*„Nach gegenwärtigem Stand kann der Schulungsbedarf in der Gemeinde Hochkirch mit den vorhandenen Kapazitäten gedeckt werden. Der Bestand der Grundschule Hochkirch ist bis zum Schuljahr 2029/ 30 nach Maßgabe der §§ 4a Absatz 1 sowie 4b Absatz 1 Nummer 1 SächsSchulG gesichert. Mit Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht ist darüber hinaus der Bestand der Grundschule Hochkirch auch langfristig nach Maßgabe des § 4a Absatz 1 und § 4b Absatz 1 Nummer 2 SächsSchulG gesichert.“*

Der Grundschulstandort ist langfristig gefährdet, wenn kein jahrgangsübergreifender Unterricht eingeführt wird.

## **Erforderliche Beschlussfassungen im Gemeinderat**

Damit der Grundschulstandort in Hochkirch auch langfristig als gesichert gelten kann, ist zwingend der Vorratsbeschluss zur Einführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts notwendig.

---

### **B e s c h l u s s v o r l a g e**

---

zur Beratung / Entscheidung für den **02.12.2025**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch beschließt die vorsorgliche Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht an der Grundschule Hochkirch für den Fall, dass die Mindestschülerzahl nach § 4a Absatz 1 sowie § 4b Absatz 1 Nummer 1 SächsSchulG unterschritten wird.*

Datum: 20.11.2025

Einreicher: Hauptamt

### **Abstimmung:**

..... Ja-Stimmen      ..... Gegenstimmen      ..... Enthaltungen      ..... Befangenheit